



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
der Gemeinde Seeg**

vom 18. Oktober 2024

Präambel

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Seeg folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Seeg:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden von der Gemeinde Seeg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabgebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) Friedhofsunterhaltungsgebühren und
- d) sonstige Gebühren

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(1) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.



(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich erhoben und entsteht jeweils zum 01. des Jahres. Wird ein Grabnutzungsrecht im Laufe eines Kalenderjahres neu erworben oder endet es während des Jahres, ist für jeden vollen Kalendermonat des Restjahres ein Zwölftel der Friedhofsunterhaltungsgebühr zu entrichten.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

(4) Die Gemeinde Seeg ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

(2) Für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 13 Bestattungssatzung) wird die Grabnutzungsgebühr als Verlängerungsgebühr festgesetzt. Die Höhe der Verlängerungsgebühr errechnet sich nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Satzung nach dem Verhältnis der Verlängerungszeit zur vollen Grabnutzungszeit.

(3) Wird auf das Grabnutzungsrecht vor seinem Ablauf verzichtet, kann die Gemeinde unter der Voraussetzung, dass die Ruhefrist (§ 13 Bestattungssatzung) abgelaufen ist, auf Antrag den Teil der Grabnutzungsgebühr zurückerstatten, der auf die nicht in Anspruch genommene Grabnutzungszeit entfällt. Die dadurch entstehenden Verwaltungskosten sind vom Erstattungsbetrag abzusetzen. Ist in einem Familiengrab bislang keine Beisetzung erfolgt, ist die bisher bezahlte Grabnutzungsgebühr auf die Gebühr eines neu zu erwerbenden Grabnutzungsrechts anzurechnen, wenn der Verlängerung des bisherigen Grabnutzungsrechts für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist durch die Gemeinde nicht zugestimmt werden kann.

(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Seeg vom 25. September 2018 außer Kraft.

Seeg, 18. Oktober 2024

GEMEINDE SEEG

Lorenz Schnatterer
Zweiter Bürgermeister



Anlage zur

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie aller damit zusammenhängenden Amtshandlungen

Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Seeg

a) Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung (Grabgebühren nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)				
Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten sind bei der Erst- und Wiederbelegung für die gesamte satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts. Bereits bezahlte Gebühren sind von der Gebührenänderung nicht betroffen.				
1. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Sarggrabstätten				
	Ruhefrist / Nutzungs- dauer	Gebühren- satz	entspr. je Jahr	Verlänge- rungsgebühr / Jahr
a) für Kinder bis zum vollende- ten 5. Lebensjahr	15 / 25 Jahre	210,00 €	8,40 €	14,00 €
b) für Personen ab 6 Jahren				
Familiengrab einzeilig	20 / 25 Jahre	490,00 €	19,60 €	24,50 €
Familiengrab zweizeilig	20 / 25 Jahre	780,00 €	31,20 €	39,00 €
Einzelgrab	20 / 25 Jahre	300,00 €	12,00 €	14,00 €
2. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Urnenstätten				
	Ruhefrist / Nutzungs- dauer	Gebühren- satz	entspr. je Jahr	Verlänge- rungsgebühr / Jahr
a) Urnengrabstätte	15 / 20 Jahre	380,00 €	19,00 €	25,33 €
b) Urnenbaumgrab	25 / 20 Jahre	480,00 €	24,00 €	32,00 €
b) Bestattungsgebühren (§ 1 Abs. 2 Buchstabe b)				
Für das Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie die Beisetzung des Sarges oder der Urnen sind folgende Gebühren zu entrichten.				
1. Leichenwärterdienst mit Aufbahrung, Betreuung bis zum Tag der Beerdigung oder Überführung, Entgegennahme von Kränzen etc. Bedienung der Kerzen, Reinigung der verwendeten Räume				45,00 €
2. Leichenperson				135,00 €
3. Tätigkeit der Träger, Leitung des Trauerzuges, Transport des Sarges und der Kränze usw. zum Grab, Absenken des Sarges, Schließen des Grabes und Anlegung eines provisorischen Grabhügels (je Träger bei SARG-Bestattung)				80,00 €
4. Tätigkeit der Träger, Leitung des Trauerzuges, Transport des Sarges und der Kränze usw. zum Grab, Absenken des Sarges, Schließen des Grabes und Anlegung eines provisorischen Grabhügels (je Träger bei URNEN-Bestattung)				50,00 €



5. Abräumen, Einebnen der Grabstelle bei Auflassung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit (ohne Entfernung des Grabsteines und der Randeinfassungen)	350,00 €
6. Urnengrabherstellung (öffnen und schließen)	90,00 €
7. Anbringung des Grabschmuckes	30,00 €
8. Zierreisig zur Hügelabdeckung	25,00 €
Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen	
1. für die Benutzung des Leichenhauses	220,00 €
2. für die Benutzung Erdspeicher und Laufroste	60,00 €
c) Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 1 Abs. 2 Buchstabe c)	
1. Familiengrab einzeilig jährlich	35,00 €
2. Familiengrab zweizeilig jährlich	45,00 €
3. Einzel- und Urnengrabstätten jährlich	35,00 €
d) Sonstige Gebühren (§ 1 Abs. 2 Buchstabe d)	
Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren	
1. Umbettung einer Urne	250,00 €
Gebühren für die Überlassung von Namenschildern an Urnengrabstätten	
1. Organisation u. Anbringung von Namensschildern an Baumgrabstätten	60,00 €
2. Namensbeschriftung (gestrahlt und getönt mit Montage) bei teilanonymer Urnenerdgrabstätte	250,00 €
Sonstige Gebühren	
1. Allgemeine Bestattungs- und Verwaltungsgebühren	25,00 €
2. Ausstellen einer Graburkunde	30,00 €
3. Umschreibung des Grabnutzungsrechts einschl. der Verwaltungsgebühr & der Graburkunde	50,00 €
4. Anonyme/teilanonyme Bestattung im Urnenerdfeld	950,00 € ¹
Stundensätze für Zusatzleistungen durch Mitarbeiter der Gemeinde Seeg	
1. Personalkosten je Stunde	41,00 €
Leistungen Dritter	
Leistungen privater Bestattungsunternehmen werden nach deren Tarifverzeichnis abgerechnet	

Seeg, 18. Oktober 2024

GEMEINDE SEEG

Lorenz Schnatterer
Zweiter Bürgermeister

¹ Einmalbetrag für die Nutzungsdauer, ohne Verlängerungsmöglichkeit, ohne Friedhofsunterhaltungsgebühr, ggf. zzgl. Namensbeschriftung lt. Buchst. d/Sonstige Gebühren Ziffer 4.